

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

47

BRAGebO §§ 134, 26 idF des Gesetzes v. 18.8.1980, BGBl I 1503

Der vor dem 1. Januar 1981 im Armenrecht beigeordnete
Rechtsanwalt kann die auf 40 DM erhöhte Postgebühren-
pauschale des § 26 BRAGebO n.F. ansetzen, wenn der Rechts-
zug nach dem 1. Januar 1981 beendet war.

BGH, Beschl.v. 11. November 1981 - IVb ZR 572/80 - OLG Celle
AG Burgwedel

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 572/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Ausbildungsförderung, B[REDACTED]str. 4, Stuttgart,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

gegen

Horst P [REDACTED], A[REDACTED]str. 10, W[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -



Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Lohmann, Portmann, Dr. Seidl, Dr. Macke
und Dr. Zysk am 11. November 1981

beschlossen:

Die Erinnerung des Prozeßbevollmächtigten
des Beklagten gegen die Festsetzung seiner
Vergütung als beigeordneter Anwalt vom
8. Juli 1981 wird mit der Maßgabe zurückge-
wiesen, daß die Postgebührenpauschale mit
40 DM statt mit 30 DM anzusetzen ist.

G r ü n d e :

In dem durch Urteil des Senats vom 20. Mai 1981
abgeschlossenen Revisionsverfahren ist dem Beklagten
durch Beschluß vom 19. September 1979 das Armenrecht
bewilligt und der Erinnerungsführer beigeordnet worden.
Der letztere beantragte die Festsetzung einer gesetzlichen
Vergütung in Höhe von 957 DM, indem er die seit 1. Januar
1981 geltenden höheren Anwaltsgebühren zugrunde legte.
Der Kostenbeamte hielt die alte Fassung des § 123 BRAGO
für anwendbar und setzte lediglich einen Betrag von
871,92 DM fest. Hiergegen richtet sich die Erinnerung
des beigeordneten Anwalts vom 15. Juli 1981.

Die Erinnerung ist zulässig (§ 128 Abs. 3 BRAGO),
aber im wesentlichen unbegründet.



1. Durch Beschluß vom 5. November 1981 - III ZR 139/79, zur Veröffentlichung bestimmt - hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, daß die Gebühren des Rechtsanwalts, der vor dem am 1. Januar 1981 erfolgten Inkrafttreten des Prozeßkostenhilfegesetzes (PKHG) vom 13. Juni 1980 (BGBl I S. 677) im Armenrecht beigeordnet worden ist, sich auch dann nach § 123 BRAGO in der vor dem 1. Januar 1981 gültigen Fassung bestimmen, wenn der Rechtszug, für den das Armenrecht bewilligt worden ist, nach dem letztgenannten Zeitpunkt beendet war. Dem schließt sich der Senat an. Im einzelnen wird auf die ausführliche Begründung des Beschlusses vom 5. November 1981 verwiesen.

2. Die Erinnerung hat allerdings insoweit Erfolg, als der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die geltend gemachte Postgebührenpauschale (§ 26 BRAGO) von 40 DM auf 30 DM verkürzt hat. Die Neufassung des § 26 BRAGO ist durch das Änderungsgesetz vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1503) geschaffen worden und untersteht deswegen der Übergangsregelung des § 134 BRAGO, die auf die Beendigung des Rechtszuges abstellt. Hinsichtlich derartiger Auslagen kommt es grundsätzlich auf deren tatsächliche Höhe an, unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt einer Partei vom Gericht beigeordnet war oder nicht (vgl. BGH, Beschluß vom 21. Juni 1966 - VI ZR 222/64 = NJW 1966, 1411). Die Pauschale des § 26 BRAGO hat den Zweck, den Rechtsanwalt vom Zwang zur Aufzeichnung von Kleinbeträgen zu befreien. Erst bei Beendigung des Mandats kann er regelmäßig abschätzen, ob die Wahl der Pauschale zweckmäßig ist. Schon für die Übergangsregelung des vorangegangenen Kostenänderungsgesetzes 1975 entsprach es aus diesen Gründen der herrschenden Ansicht, daß auch bei

42
Geltung alten Gebührenrechts die (auf 30 DM) erhöhte Pauschale angesetzt werden konnte, wenn die Sache erst nach Inkrafttreten des neuen Gebührenrechts beendet war (von Eicken AnwBl. 1975, 339 unter 4.1; OLG Köln AnwBl. 1976, 218; OLG Hamburg JurBüro 1976, 51). Für die vorliegend zu beurteilenden Übergangsfälle zeichnet sich das gleiche ab (KG JurBüro 1981, 1037; OLG München JurBüro 1981, 1034; OLG Frankfurt JurBüro 1981, 1198 und 1364; OLG Hamm JurBüro 1981, 1199; OLG Karlsruhe JurBüro 1981, 1204; OLG Nürnberg JurBüro 1981, 1210; OLG Schleswig SchlHA 1981, 135; Schneider KostRsp § 134 BRAGO Nr. 2 Anm. III 5; a.A.: OLG Oldenburg NdsRpfl 1981, 236).

Lohmann

Portmann

Seidl

Macke

Zysk